

Einverständniserklärung

des Erziehungsberechtigten für Kinder ab dem vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Eine Kopie dieser Einverständniserklärung muss der Minderjährige immer bei sich führen!
Das Original wird im Büro von Climbing Factory hinterlegt.

Hiermit bestätige/n ich/wir,

Vor- und Zuname des Erziehungsberechtigten: _____
Vor- und Zuname des Erziehungsberechtigten: _____
Straße mit Hausnummer: _____
Postleitzahl: _____
Ort: _____
Vor- und Zuname des Minderjährigen: _____
Geburtsdatum des Minderjährigen: _____

Es genügt ein Erziehungsberechtigter, alle anderen Felder sind unbedingt in Druckschrift auszufüllen.

mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Sohn, meine/unsere Tochter **in der Kletterhalle Climbing Factory klettern** und bei Bedarf **Klettermaterial entleihen** darf.

Allen oben genannten Personen sind die **Risiken des Klettersports** bekannt.

Alle haben die **Benutzungsordnung der Climbing Factory** und die Bedingungen für den Materialverleih erhalten, gelesen und verstanden.

Mein/unser Sohn, meine/unsere Tochter verfügt über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der beim Klettern anzuwendenden Sicherheits- und Klettertechniken.

Durch die nachfolgende Unterschrift akzeptieren wir die Benutzungsordnung der Kletterhalle und die Bedingungen für den Materialverleih.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Diese Einverständniserklärung gilt ohne zeitliche Begrenzung bis auf schriftlichen Widerruf.

1. Berechtigung

1.1. Nur Befugte dürfen die Kletteranlage beklettern.
Befugt sind
Personen, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind.

Teilnehmer von Kletterkursen der Kletterschule Frankenjura.

1.2. Nicht klettern dürfen

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ohne Aufsicht eines befugten Erwachsenen.

Jugendliche bis zur Vollendung des 18.

Lebensjahres, wenn sie ohne Aufsicht bzw. ohne Einverständniserklärung eines erwachsenen Befugten sind.

Personen, die die Kletteranlage gewerblich und kommerziell nutzen wollen.

2. Zugriff

Der Hallenbetreiber und seine Beauftragten haben das Recht, die Benutzer zu kontrollieren.

3. Haftung

3.1.

Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder.

3.2.

Zur Sicherung müssen alle Haken / Umlenkeinrichtungen benutzt werden.

3.3.

Durch das Betreten der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.

3.4.

Auf persönliches Eigentum muss jeder selbst achten. Der Betreiber haftet nicht für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände oder Kleidung. Dies gilt auch bei kostenloser kurzfristiger Nutzung der Umkleideschränke.

4. Kletterregeln

4.1.

Die ausgehängten Informationsblätter „Sportklettern“, „Sicher klettern in Hallen“ etc. sind zu beachten

4.2.

Soloklettern (Klettern ohne Sicherungspartner) ist verboten.

4.3.

Kletterer und Sichernde müssen gewichtsmäßig ausgewogen sein. Der Sichernde darf maximal 30 Prozent leichter sein. Kinder bis 10 Jahre dürfen keine Jugendlichen und Erwachsenen sichern.

4.4.

Das Klettern im Vorstieg ist mit Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Deshalb ist – auch im eigenen Interesse – eine anerkannte Sicherungstechnik anzuwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Es dürfen nur anerkannte / zugelassene Sicherungsgeräte verwendet werden.

4.5.

Im Vorstieg müssen alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden, um so das Risiko beim Sturz klein zu halten.

4.6.

Für die Vorstiegsrouten muss ein mindestens 40 m langes Seil verwendet werden.

4.7.

Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Route und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Bei den Umlenkungen darf nur ein Seil eingehängt werden.

4.8.

An allen überhängenden Wänden des Innenraumes besteht besonders beim Topropen erhöhte Pendelsturzgefahr. Vom Kletterer wird gefordert, durch umsichtiges Verhalten (z.B. größerer Abstand zum benachbarten Kletterer) die Gefahr für sich und andere gering zu halten.

4.9.

Es ist verboten, barfuss oder in Strümpfen zu klettern.

4.10.

Künstliche Klettergriffe und -tritte unterliegen keiner Normung. Sie können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit und Zuverlässigkeit der Griffe und Tritte.

5. Veränderungen, Beschädigungen

5.1.

Tritte und Griffe, Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen weder neu angebracht noch verändert, markiert oder beseitigt werden.

5.2.

Lose oder beschädigte Fortbewegungs- bzw. Sicherungselemente sind dem Personal unverzüglich zu melden.

6. Sonstiges

6.1.

Die Anlage ist sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen. Glasflaschen / Glasbehälter etc. dürfen wegen möglicher Verletzungsgefahr nicht mit in die Anlage gebracht werden.

6.2.

Es dürfen keine Tiere in die Kletteranlage mitgebracht werden.

6.3.

Lautes Rufen und Schreien sind zu unterlassen.

6.4.

Klettern unter Alkohol- / Drogeneinfluss ist verboten.

7. Hausrecht

Das Hausrecht übt der Betreiber oder von ihm beauftragte Personen aus. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

Nürnberg, 01.01.2010